

(2) Der Berechnung und Bezahlung ist die tatsächlich gelieferte Menge zugrunde zu legen.

### § 3

#### Vorfristige Lieferung

Der Lieferer kann den Vertragsgegenstand mit Zustimmung des Bestellers vor dem vereinbarten Termin liefern. Der Besteller ist, auch wenn er einer vorfristigen Lieferung nicht zugestimmt hat, zur Abnahme verpflichtet, wenn die Lieferung nicht früher als dreißig Tage vor dem vereinbarten Termin erfolgt, sofern dies im Vertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

### § 4

#### Abruf und Spezifikation

(1) Ist vereinbart, daß die Ware innerhalb eines Zeitraumes nach Einzelabruf zu liefern ist, muß der Abruf des Bestellers dem Lieferer spätestens sechs Wochen vor Beginn des Liefermonats zugehen.

(2) Wird die Spezifikation des Vertragsgegenstandes nicht bei Abschluß des Vertrages festgelegt, muß sie dem Lieferer spätestens sechs Wochen vor Beginn des Quartals, in dem die Lieferung erfolgen soll, mitgeteilt werden.

### § 5

#### Versanddisposition

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer beim Vertragsabschluß, spätestens jedoch vierzehn Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, seine Versanddisposition bekanntzugeben. Bei zulässiger vorfristiger Lieferung hat er seine Versanddisposition nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich dem Lieferer mitzuteilen. Wird die Versandart nicht rechtzeitig mitgeteilt, erfolgt der Versand nach Ermessen des Lieferers.

### § 6

#### Verpackung

Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand entsprechend den TGL-Vorschriften oder, soweit derartige Vorschriften fehlen, handelsüblich zu verpacken. Sonderverpackung muß im Vertrag vereinbart werden. Die Mehrkosten, die hierfür entstehen, trägt der Besteller. Verpackungsmaterial ist nach den hierfür geltenden Vorschriften zurückzugeben.

### § 7

#### Prüfung des Vertragsgegenstandes vor Versand

(1) Die den Vertragsgegenstand bildenden Erzeugnisse sind nach den VDE-, DIN- und TGL-Vorschriften oder dem vorliegenden Muster zu prüfen. Zusätzliche Prüfungen werden nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers vorgenommen.

(2) Im Vertrag kann vereinbart werden, daß der Vertragsgegenstand vor der Absendung im Herstellerbetrieb vom Besteller geprüft wird. Die Kosten dieser Prüfung trägt der Besteller, sofern sie über den im Abs. 1 festgelegten Rahmen hinausgehen. Die Prüfung kann der Besteller nur innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige über die Fertigstellung durchführen. Nimmt der Besteller ein erkennbar mangelhaftes Erzeugnis ab, ohne sich die Geltendmachung der Rechte hierzu vorzubehalten, so verliert er diese Rechte. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller trotz rechtzeitiger Mitteilung der Fertigstellung die Überprüfung innerhalb der im Satz 3 genannten Frist unterläßt.

### § 8

#### Gewährleistung

(1) Bei der Lieferung nach Zeichnung oder Muster, die vom Besteller übergeben wurden, wird keine Gewähr für die Tauglichkeit des Musters oder der Zeichnung übernommen. Sofern die Untauglichkeit dem Lieferer bekannt ist, hat er den Besteller darauf hinzuweisen.

(2) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen

- a) bei Fehlflächen (Glasurebeschädigungen), durch die die Funktion des keramischen Werkstückes nicht beeinträchtigt wird, soweit keine anderweitige vertragliche Vereinbarung erfolgte;
- b) bei serienmäßig hergestellten Kleinartikeln für eine mangelhafte Menge bis zu 3%« je Lieferung;
- c) bei keramischem Füllmaterial für Körper mit geringen Beschädigungen und Deformierungen sowie Bruchstücken bis zu 10% je Lieferung.

### Anordnung

#### über die Anpassung der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen (ABTB) an das Vertragsgesetz.

Vom 3. November 1958

Auf Grund des § 95 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird zur Anpassung der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen (ABTB) vom 27. August 1957 (GBl. II S. 266) an dieses Gesetz folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 1 der Allgemeinen Bedingungen erhält folgende Fassung:

„Die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen (ABTB) gelten im Rahmen des Vertragssystems für alle Angebote und Verträge, die die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und die Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen zum Gegenstand haben.“

### § 2

Im § 4 der Allgemeinen Bedingungen wird der Abs. 3 gestrichen.

### § 3

Im § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Sofern im Rahmen der preisrechtlichen Bestimmungen zulässig, erfolgt der Abschluß der Montageversicherung durch den Lieferer zu Lasten des Bestellers.“

### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden